

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara, A.-C. Simon und F. Simonetti)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und E. Tavena)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, der Klägerin keine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 24. September 2014, mit der die Europäische Kommission den Antrag von Frau U (*) abgelehnt hat, ihr Hinterbliebenenversorgung nach ihrem verstorbenen Ehemann, einem ehemaligen Beamten, der ein Ruhegehalt bezog, zu gewähren, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Frau U (*) entstandenen Kosten zu tragen.
3. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 302 vom 14.9.2015, S. 71.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 20. Juli 2016 — HL/Kommission (Rechtssache F-112/15) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 45 des Statuts — Beförderungsverfahren 2014 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts — Verzeichnis der von den Generaldirektoren und Dienststellenleitern zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten — Fehlen des Namens des Klägers — Möglichkeit, vor dem paritätischen Beförderungsausschuss gegen das Verzeichnis der zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten vorzugehen — Abwägung der Verdienste der beförderungsfähigen Beamten — Von einem paritätischen Organ abgegebene Stellungnahmen — Begründungspflicht)

(2016/C 364/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: HL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Rata)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser, G. Berscheid und A.-A. Gilly)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Kläger nicht in das Verzeichnis der im Rahmen des jährlichen Beförderungsverfahrens 2014 beförderten Beamten aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. HL trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

(¹) ABl. C 320 vom 28.9.2015, S. 55.

(*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.